

Inhaltsverzeichnis

Grußwort (<i>Thorsten Kingreen</i>)	13
Die „Schumannsche Formel“ und das fehlerhafte Zivilurteil (<i>Herbert Roth</i>)	19
I. Zur Bedeutung für die Urteilsverfassungsbeschwerde	19
II. Inhalt und Rang der Formel	19
III. Reichweite der Formel	21
IV. BVerfGE 89, 214 (Bürgschaftsbeschluss)	22
1. Unrichtigkeit der BGH-Entscheidung	22
2. Aufhebung der BGH-Entscheidung durch das BVerfG?	23
a) Gedachter Gesetzgebungsakt	23
b) Fehlerhafte Subsumtion	24
V. Schumannsche Formel und Einzelfallorientierung	25
1. Eignung der Formel?	25
2. Verständnis der Formel	25
3. Konsequenzen für den Bürgschaftsbeschluss des BVerfG	26
VI. Ergebnis	27
Die Bedeutung der Schumannschen Formel für Rechtssysteme mit Urteilsverfassungsbeschwerde (<i>Christian Starck</i>)	29
I. Einführung	29
II. Institutioneller und politischer Hintergrund der Verfassungsgerichtsbarkeit, insbesondere durch ein Spezialgericht	30
III. Gründe für die Einführung der Urteilsverfassungsbeschwerde	32

IV.	Die Probleme der Urteilsverfassungsbeschwerde	33
1.	Deutschland	33
2.	Blick auf zwei andere Länder mit Urteilsverfassungsbeschwerde	35
a)	Spanien	35
b)	Südafrika	38
V.	Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Revisionsgerichten und Verfassungsgericht in Deutschland	40
1.	Die Verfassung als Rahmenordnung	40
2.	Fachgerichte entscheiden kontradiktorisch und aufgrund von Beweiserhebung	41
3.	Die Hecksche Formel	41
4.	Die Schumannsche Formel	42
5.	Kritik der Schumannschen Formel	43
a)	Rechtsfortbildung	43
b)	Tatsachenkontrolle	44
c)	Zwischenergebnis	45
d)	Rechtliches Gehör und Gleichheitssatz	46
6.	Nützlichkeit der Schumannschen Formel	47
	Zur Entstehung der Formel (<i>Ekkehard Schumann</i>)	49
I.	Das fünfzig Jahre alte „Original“ und der Name der Formel	49
II.	Das Anfangsziel meiner Dissertation über die Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde gegen richterliche Entscheidungen	50
III.	Die im Laufe der Arbeit erkannte Unterscheidung zwischen kassatorischen und nicht-kassatorischen Grundrechtsklagen	51
1.	Kassatorische und nicht-kassatorische Grundrechtsklagen	52
2.	Der Missstand bei den nicht-kassatorischen Grundrechtsklagen	53
3.	Der Weg der Dissertation bei nicht-kassatorischen Grundrechtsklagen: Wiederaufnahme des Verfahrens nach Feststellung der Grundrechtswidrigkeit	53

4.	Heute: Wiederaufnahme nach positiver Entscheidung des EGMR	54
	a) Die jahrzehntelange Verweigerung einer Wiederaufnahme	54
	b) Endlich nach einem halben Jahrhundert: Wiederaufnahme	56
5.	Der BayVerfGH wartete nicht auf den Gesetzgeber	57
	a) Die alte Praxis: Keine Aufhebungsbefugnis des BayVerfGH	57
	b) Die mutige Selbsthilfe des BayVerfGH: Kassationsbefugnis des BayVerfGH	58
IV.	Die Verfassungsbeschwerde als ungewöhnlich vielfältiger Rechtsbehelf	60
	1. Die Notwendigkeit einer klaren Nomenklatur neben den Begriffen der kassatorischen und der nicht-kassatorischen Beschwerden	60
	2. „Urteilsverfassungsbeschwerde“ und „Rechtssatzverfassungsbeschwerde“	61
	3. Die Urteilsverfassungsbeschwerde als Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen	61
	a) Die „Interpretationsverfassungsbeschwerde“ als Unterart der Urteilsverfassungsbeschwerde	61
	b) Die „verdeckte Rechtssatzverfassungsbeschwerde“ als Unterart der Urteilsverfassungsbeschwerde	62
	4. „Unmittelbare Rechtssatzverfassungsbeschwerde“ als Beschwerde unmittelbare gegen eine Rechtsnorm	62
V.	Die Verfassungsbeschwerde ist nicht mit den Rechtsmitteln vergleichbar	63
VI.	Es zeigte sich für mich ein grundlegender Unterschied zwischen der Rechtssatzverfassungsbeschwerde und Interpretationsverfassungsbeschwerde	64
	1. Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit haben dasselbe Richterliche Prüfungsrecht	64
	2. Hingegen unterscheidet sich die Interpretationskontrolle der Verfassungsgerichtsbarkeit grundlegend von der Tätigkeit der Fachgerichtsbarkeit	65

VII. Die Erfordernis klarer Kognitionsgrenzen des BVerfG bei der Interpretationsverfassungsbeschwerde	66
1. Die Argumentation mit dem Verstoß gegen „spezifisches“ oder „typisches Verfassungsrecht“	66
2. Prozessuale Rechtsbehelfe beruhen auf klaren rechtlichen Fundamenten	67
a) Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des formellen Prozessablaufs. Rechtsmittelklarheit	67
b) Gesetzlichkeit des Rechtsbehelfsrichters	68
c) Verfassungsbeschwerde als prozessualer Rechtsbehelf	69
d) Prozessuale Untauglichkeit der Begriffe „spezifisches“ oder „typisches Verfassungsrecht“	69
3. Die Grenzen eines prozessualen Rechtsbehelfs und damit der Verfassungsbeschwerde lassen sich nur vom Prozessrecht her bestimmen	69
VIII. Die Kognitionsgrenzen des BVerfG konnten sich für mich nur aus dem Doppelzweck der Interpretationsverfassungsbeschwerde ergeben	72
1. Der subjektive Zweck der Verfassungsbeschwerde	72
2. Der objektive Zweck der Verfassungsbeschwerde	72
3. Die Begrenzung der Kognition des BVerfG durch den objektiven Zweck der Verfassungsbeschwerde	74
4. Die volle Kognition des BVerfG beim verfassungsbestimmten Begriff	75
5. Keine Kognition des BVerfG innerhalb des verfassungsunbestimmten Begriffs	76
IX. Die Formel	77
X. Einige Zusatzausführungen	77
1. Keine „Verteidigung“ der Formel?	77
2. Missverständnisse der Formel	78

Inhaltsverzeichnis

3.	Das Verhältnis zur Heckschen Formel	78
a)	Die Hecksche Formel ist jünger	78
b)	Der Wortlaut der Heckschen Formel	79
c)	Der materiell-rechtliche Ausgangspunkt der Heckschen Formel	80
d)	Zum Inhalt der Heckschen Formel	80
4.	Die „Entmachtung des Gesetzgebers“	81
5.	Die Entmachtung der Fachgerichtsbarkeit	82
6.	Die Beachtung der Formel bedeutet Freiraum für den „einfachen“ Gesetzgeber und verhindert die Versteinering des „einfachen“ Rechts	83
7.	Der Siegeszug der Urteilsverfassungsbeschwerde in Deutschland	84
a)	Die Verankerung der Verfassungsbeschwerde im Grundgesetz	84
b)	Die Entwicklung nach der Wiedervereinigung Deutschlands	84
c)	Der Beitrag des BVerfG zugunsten landesrechtlicher Verfassungsbeschwerden	85
d)	Das Problem der Landesverfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen aufgrund von Bundesprozessrecht	86
e)	Meine Gegenansicht in der Dissertation gebe ich auf	86
XI.	Dankesworte	87
	Eröffnungsreferat aus verfassungsrechtlicher Sicht (<i>Udo Steiner</i>)	89
	Eröffnungsreferat aus zivilrechtlicher Sicht: Die Bedeutung der "Schumannschen Formel" für die Praxis eines zivilrechtlichen Revisionssenats (<i>Dieter Maihold</i>)	93
I.	Anwendung der Schumannschen Formel durch Zivilgerichte	93
1.	Unmittelbarer Anwendungsbereich	93
2.	Mittelbare Bedeutung der Schumannschen Formel?	95

Inhaltsverzeichnis

II.	Verfassungsgerichtliche Entscheidungen zu Urteilen und Beschlüssen des XI. Zivilsenats	101
III.	Fazit	106
	Eröffnungsreferat aus strafrechtlicher Sicht (<i>Peter Küspert</i>)	109
I.	Sitzblockade-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	110
II.	Weitere Beispiele	113
III.	Fazit	116